



Erheben von Einwendungen im Planfeststellungsverfahren

Sie wollen sich gegen ein Straßenbauprojekt wehren.

Der erste, zur Wahrung Ihrer Rechte außerordentlich wichtige Schritt ist das Erheben einer Einwendung im Planfeststellungsverfahren.

In diesem Merkblatt geben wir Ihnen eine kompakte Übersicht über die wichtigsten zu beachtenden Punkte.

- **Rechtzeitig Einwendungen erheben – Klagechancen wahren.**

Erheben Sie innerhalb der vorgesehenen Frist rechtzeitig Einwendungen.

Einwendungen können bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, die einen Monat beträgt, bei den in der öffentlichen Bekanntmachung genannten Stellen erhoben werden.

Wenn Sie innerhalb der in der öffentlichen Bekanntmachung genannten Frist keine Einwendung erheben, können Sie später nicht mit Erfolg gegen einen eventuellen Planfeststellungsbeschluss klagen; Sie geben also endgültig alle juristischen Mittel gegen das Straßenbauprojekt aus der Hand.

Nur derjenige, der rechtzeitig Einwendungen erhoben hat, kann seine Interessen und Rechte später auch bei Gericht durchsetzen.

- **Alle Argumente gegen das Vorhaben nennen !**

Führen Sie alle wichtigen Gründe, die gegen die Planung und den Bau der Straße sprechen, in der Einwendung an.

Im Klageverfahren können keine Gründe nachgereicht werden – die Klage kann ausschließlich mit den in der Einwendung angegebenen Gründen geführt werden.

Sie können grundsätzlich alle Argumente gegen die Planung vorbringen. Sie können hierbei Ihre privaten und alle öffentlichen Interessen gegen die Planung darstellen.

Dabei sollten Sie beachten, dass Sie Ihre eigenen Rechte und Interessen sowie alle aus Ihrer Sicht relevanten Argumente gegen das Vorhaben nennen.

(bitte wenden)

Vereinsvorstand: Bernhard Kettner, Elke und Artur Rudolf (Lipbach)
Walter Zacke, Jürgen Hess (Kluftern)
Alois Henrichs, Gerhard Schwaderer, Hatto Ensle (Efrizweiler)

Internet: www.prokluftern.de

Bankverbindung: „Pro Kluftern“, Sparkasse Bodensee (BLZ 651 500 40), Kto.-Nr. 35 63 362

Machen Sie deutlich, dass Sie mit der Inanspruchnahme Ihres Eigentums und mit einer weiteren Belastung durch beispielsweise Lärm- und Schadstoffe nicht einverstanden sind.

- **Formulierung Ihrer Einwendung durch einen erfahrenen Rechtsanwalt.**

Lassen Sie Ihre Einwendung von einem Rechtsanwalt formulieren, wenn Sie sich die Möglichkeit offen halten wollen, später mit Aussicht auf Erfolg gegen das Straßenbauprojekt zu klagen !

Eine hohe Erfolgsaussicht in der Klage besteht nur, wenn bereits die Einwendung von einem in Straßenbauverfahren erfahrenen Rechtsanwalt verfaßt wurde.

- **Auswahl des Rechtsbeistandes.**

Wählen Sie einen Rechtsanwalt, der nicht in unserer Region ansässig ist !

Bei ortsansässigen Anwälten könnten eventuell Interessenskonflikte bestehen.

Achten Sie darauf, daß der Anwalt in Straßenbauverfahren sehr erfahren ist !

Mit einem nicht auf Straßenbau spezialisierten Anwalt sind Ihre Erfolgsaussichten in der Klage stark reduziert.

- **Keine freiwillige Bereitstellung Ihres Grundeigentumes !**

Auch wenn Sie grundsätzlich zum Verkauf oder Tausch Ihres Grundstückes bereit sind, sollten Sie trotzdem eine (vom Anwalt verfaßte) Einwendung erheben !

Damit halten Sie sich mögliche weitere juristische Schritte (Klage) offen. Sie verbessern auf diese Weise Ihre Verhandlungsposition in den Grundstücksverhandlungen erheblich.

- **Kein Kostenrisiko.**

Mit der Erhebung einer Einwendung gehen Sie kein finanzielles Risiko ein.

Das Verfahren ist für den Einwender kostenlos – auch im Falle der Ablehnung.

- **Infoblatt**

Wie Einwendungen zu erstellen sind, haben wir Ihnen in dem anliegenden Informationsblatt „Einwendungen im Fachplanungsrecht“ zusammengestellt.

- **Unterstützung durch ProKluffern**

Sollten Sie bei Ihrer Einwendung Unterstützung benötigen, wenden Sie sich bitte an folgende Mitglieder von ProKluffern e. V.:

Jürgen Hess, Telefon (07544) 1473,

Jürgen Arnold, Telefon (07544) 743465,

Artur Rudolf, Telefon (07544) 913166,

Adalbert Kühnle, Telefon (07544) 4024.